

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

**ORGANISATION INTERNATIONALE
D'ASSOCIATIONS DE COORDINATEURS SECURITE ET SANTE
Association Sans But Lucratif
(en abrégé: ISHCCO)**

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS
ORGANISATION
Not-for-Profit Association
(abbreviated name : ISHCCO)

ORGANISATION INTERNATIONALER SICHERHEITS UND GESUNDHEITS
KOORDINATOREN VERBÄNDE
Gemeinnützige Organisation
(abgekürzt : ISHCCO)

Die Satzungen wurden durch die Generalversammlung vom 28. Juni 2003 in Luxemburg verabschiedet. Die offizielle Fassung wurde am 19. April 2004 auf Französisch im Mémorial C - Nr. 414, Seite 19853 bis 19858, veröffentlicht.

Eine informelle Übersetzung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 7. und 8. in Birmingham beschlossen.

Änderungen der englischen Fassung der Satzungen wurden anlässlich der Generalversammlung am 20. März 2015 in Wien beschlossen. Die offizielle Fassung wurde 23. September 2015 auf Französisch im Mémorial C – Nr. 2590, Seite 124318 bis 124320, veröffentlicht.

Dies ist eine informelle koordinierte Fassung der Statuten, wie sie seit der Generalversammlung vom 20. März 2015 in Wien in Kraft sind.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

INHALT

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES

Artikel S1 NAME UND RECHTSFORM
Artikel S2 SITZ
Artikel S3 DAUER
Artikel S4 SPRACHEN
Artikel S5 ZIELE UND ZWECK
Artikel S6 AKTIVITÄTEN
Artikel S7 ABGRENZUNG DES AUFGABENBEREICHS

ABSCHNITT 2 MITGLIEDSCHAFT – AUFNAHME – AUSTRITT/AUSSCHLUSS

Artikel S8 MITGLIEDER - ASSOZIIERTE
Artikel S9 AUFNAHME VON
Artikel S10 AUSTRITT – AUSSCHLUSS

ABSCHNITT 3 ORGANISATION

Artikel S11 STRUKTUR
Artikel S12 GENERALVERSAMMLUNG
Artikel S13 VERWALTUNGSVORSTAND.
Artikel S14 DER PRÄSIDENT (DER VERWALTUNGSVORSITZENDE)
Artikel S15 DER VIZEPRÄSIDENT
Artikel S16 DER SCHATZMEISTER
Artikel S17 DER GENERALSEKRETÄR
Artikel S18 INTERNE REVISOREN
Artikel S19 GRÜNDUNG VON KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

ABSCHNITT 4 FINANZEN

Artikel S20 EINNAHMEN
Artikel S21 BEITRÄGE - ANTEILE
Artikel S22 HAUSHALTSJAHR

ABSCHNITT 5 ÄNDERUNGEN

Artikel S 23 ÄNDERUNG DER VORLIEGENDEN SATZUNG

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

ABSCHNITT 6 ZUSÄTZLICHE INTERNE REGELUNGEN

Artikel S 24 GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel S 25 GRUNDSÄTZE

ABSCHNITT 7 VERSCHIEDENES

Artikel S 26 SCHIEDSVERFAHREN

Artikel S 27 AUFLÖSUNG/LIQUIDATION

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS ORGANIZATION

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES

Artikel S1 – NAME UND RECHTSFORM

Die Vereinigung ist ein Internationaler Verband nach Luxemburgischen Gesetz vom 21 April 1928 über die Vereinigungen und Verbände ohne Gewinnzweck, sowie die ergänzenden Texte vom 04 März 1994, mit der Bezeichnung «Organisation Internationale d'Associations de Coordinateurs Sécurité et Santé » (Organisation Internationaler Sicherheits und Gesundheits Koordinator (*SIGEKO*)Verbände – International Safety and Health Construction Co-ordinators Organisation), allgemein bekannt unter der Bezeichnung ISHCCO. Es ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss nationaler Sicherheits und Gesundheitsschutz Koordinatorvereinigungen europäischer Länder in Anwendung der Europäischen Richtlinie 92/57/EEC. Sie gewährt seinen Mitgliedern oder seinen Amtsträger keinen finanziellen Gewinn.

Artikel S2 – SITZ

Sitz der ISHCCO ist Luxemburg, « Foyer Technique» 4-6, Boulevard Grand-Duchesse Charlotte L- 1330 LUXEMBURG.

Durch Beschluss des Vorstands kann er an irgendeinen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden. Dieser Beschluss muss im Memorial Luxembourgeois (Luxemburger Staatsblatt – Teil Gesellschaften und Vereinigungen) veröffentlicht werden.

Artikel S3 – DAUER

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel S4 – SPRACHEN

Die drei Arbeitssprachen der ISHCCO sind Englisch, Französisch und Deutsch.

Bei allen internen Angelegenheiten wie Sprache für Sitzungen, Konferenzen und Protokollen sowie Sprache von Arbeitspapieren und bei der Diskussion und Auslegung der genauen Bedeutung und des Geltungsbereichs aller Bestimmungen der Satzung (Statutes), der Geschäftsordnung (By-laws) und jeglicher anderer Dokumente ist jedoch Englisch die zu wählende Sprache, außer es wird im Einzelfall anders entschieden, entweder durch den Vorstand (in besonderen Fällen) oder durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer einer bestimmten Sitzung.

Um eine gute Verständigung zwischen allen Mitgliedern zu erleichtern, werden sämtliche Dokumente in den drei vorgenannten Sprachen verfasst, englisch ist die Referenzsprache.

Anlässlich jeder Generalversammlung wird eine zeitgleiche Übersetzung für die drei ISHCCO Sprachen organisiert.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS ORGANIZATION

Artikel S 5 – ZIELE UND ZWECK

Das Ziel der ISHCCO – unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips – ist die Unterstützung der SIGEKOS Europas durch ihre nationalen Mitgliedsvereinigungen, indem ihnen die Gelegenheit geboten wird, ihre Karriereentwicklung zu verbessern, ihre praktische Erfahrung zu vervollständigen und ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten zu fördern, und insbesondere :

S 5.1 die berufliche Identität der Gesundheits- und Sicherheitskoordinator in Europa zu stärken;

- Alle Sicherheits – und Gesundheitskoordinatoren bei europäischen Institutionen vertreten, sowie als Experten beim Ausarbeiten und Angleichen von EU-Richtlinien hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, beratend mit zu wirken
- Den Beruf sowie seine Ausführung zu verteidigen und anerkennen
- die Qualifikation in der Ausbildung, die praktische Erfahrung und berufliche Entwicklung all jener zu fördern, die in den Ländern der Nationalen Mitglieder tätig sind ;
- dafür zu sorgen, dass die beruflichen Qualifikationen der SIGEKOS aus den Ländern der Nationalen Mitglieder in Europa mittels einer europäischen Zertifizierung anerkannt werden ;

S 5.2 den Informationsaustausch zu erleichtern und eine weitere Verbreitung wissenschaftlicher, technischer oder anderer Informationen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen unter den Mitgliedern und anderen interessierten Gremien zu begünstigen ;

S 5.3 die multilaterale Zusammenarbeit unter den Nationalen Mitgliedern und mit anderen interessierten Gremien zu unterstützen, wobei jede Institution ihre Autonomie und Unabhängigkeit behält ;

darüber hinaus, nachrangig und ohne die der Wissenschaft und Ausbildung dienenden Ziele der Föderation zu beeinträchtigen :

- eine einheitliche Stimme für den Berufsstand der SIGEKOS in Europa anzustreben, dabei die Unterschiede zu respektieren und die SIGEKOS Europas bei der Einflussnahme auf internationale Organisationen und andere Entscheidungsträger, insbesondere in den Europäischen Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten ;
- Nationale Mitglieder bei europäischen und internationalen Behörden, sowie öffentlichen oder privaten Organisationen oder Agenturen zu vertreten ;
- die Stellung, die Rolle und die Verantwortung der SIGEKOS in der Gesellschaft geltend zu machen ;
- die beruflichen Interessen der SIGEKOS zu wahren und zu fördern und insbesondere ihre Freizügigkeit und Niederlassung innerhalb Europas und weltweit zu erleichtern.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

Artikel S 6 – AKTIVITÄTEN

Um diese Ziele zu erreichen, setzt ISHCCO zumindest folgende Programme um:

S 6.1 Sie schafft und pflegt aktive Verbindungen zu allen Europäischen Institutionen und der Öffentlichkeit im Namen der Nationalen Mitglieder und der europäischen SIGEKOS.

S 6.2 Sie führt ein laufendes ISHCCO-Register von Europäischer SIGEKO (EUR COOR) und überwacht die Verfahren für die Verleihung dieser professionellen Bezeichnung.

S 6.3 Sie erstellt und unterhält einen ISHCCO-INDEX akkreditierter SIGEKO-Studiengänge, Studienprogramme und der Ausbildungsinstitutionen in den Ländern der Nationalen Mitglieder.

S 6.4 Sie untersucht alle technischen und sozialen Probleme im Zusammenhang mit der Rolle und Verantwortung der SIGEKO in der Gesellschaft.

S 6.5 Sie unterhält ein aktives Informationssystem und eine ISHCCO-Webseite.

S 6.6 Sie fördert kontinuierliche berufliche Weiterbildung (Continuing Professional Development – CPD).

S 6.7 Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele haben.

S 6.8 Generell führt sie alle zur Erreichung der vorgenannten Ziele oder in deren Zusammenhang notwendigen und gesetzeskonformen Aktivitäten durch, beispielsweise mit Hilfe von Komitees, Arbeitsgruppen oder auf andere Weise.

S 6.9 Sie macht öffentliche Verlautbarungen und Präsentationen bei den zuständigen Gremien und in der europäischen und/oder sonstigen Öffentlichkeit.

Im allgemeinen, ergreift sie alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der obigen Ziele.

Artikel S7 – ABGRENZUNG DES AUFGABENBEREICHS

ISHCCO mischt sich nicht in die lokalen Aktivitäten ihrer Nationalen Mitglieder ein, es sei denn in beratender Weise und auf deren ausdrückliches Ersuchen. Sie betätigt sich nicht auf politischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Gebieten.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

ABSCHNITT 2 MITGLIEDSCHAFT – AUFNAHME – AUSTRITT

Artikel S 8 - MITGLIEDER

ISHCCO hat Nationale Mitglieder und Assoziierte Mitglieder.

S8.1 Nationale Mitglieder

ISHCCO hat nur ein Nationales Mitglied pro Land.

a) In einem Land, wo eine einzige Struktur mit Rechtspersönlichkeit besteht, die ein direkter Zusammenschluss von SIGEKO oder ein Zusammenschluss von SIGEKO-Vereinigungen ist, kann diese die Mitgliedschaft in ISHCCO beantragen als das Nationale Mitglied dieses Landes, vorausgesetzt dass:

- sie die Ziele dieses Verbandes, wie sie in Artikel S 5 aufgezählt sind, unterstützt,
- die SIGEKO vertritt, deren Mehrzahl die Voraussetzungen zur Aufnahme ins ISHCCO Register erfüllt.

b) In einem Land, in dem mehr als eine rechtlich selbständige SIGEKO-Organisation, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, ISHCCO beitreten möchten, müssen diese Organisationen offiziell ein gemeinsames Nationalkomitee bevollmächtigen, sie als Nationales Mitglied zu vertreten und die Mitgliedschaft in ISHCCO als Nationales Mitglied des betreffenden Landes zu beantragen. Ein solches Nationalkomitee vertritt alle nationalen Institutionen und Vereinigungen des betreffenden Landes.

S 8.2 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen (Gesellschaften oder Verbände) werden, die in einem der Mitgliedsstaaten ansässig sind und die Aktivitäten der ISHCCO durch die Delegation von Experten unterstützen wollen.

Sie können beim Ideenaustausch zusammenarbeiten und an den Aktivitäten der ISHCCO teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

S 8.3 Übergangslösung

Die Gründungsmitglieder werden automatisch zu Assoziierten Mitgliedern mit Stimmrecht für den Zeitraum während dem es noch keine Nationalen Mitglieder gibt.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

Artikel S 9 – AUFNAHME

S 9.1 Neue Nationale Mitglieder

Die Vereinigungen, die die Nationale Mitgliedschaft (Artikel S8.1) beantragen, müssen im Fall von Artikel S8.1 a) der Satzung direkt oder im Fall von Artikel S8.1 b) der Satzung über Vermittlung des Nationalen Komitees ihres Landes, zu dem sie gehören:

- einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand der ISHCCO an die offizielle Adresse des ISHCCO-Büros in Luxemburg schicken,
- schriftlich die Anerkennung dieser Satzung und Geschäftsordnung bestätigen,
- schriftlich ihr Einverständnis erklären, dass sie die jährlichen, von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge bezahlen.

Auf Empfehlung des Vorstandes beschließt die Generalversammlung die Mitgliedschaft des Antragstellers und sie legt die Zahl seiner Stimm- bzw. Beitragsanteile fest nach den in der Geschäftsordnung definierten Prinzipien, woraus sich die Höhe seines Mitgliedsbeitrages und seine Stimmenzahl bei gewichteten Abstimmungen gemäß Artikel S 12.4 der Satzung ergibt.

Wenn die Generalversammlung nichts anderes entscheidet, wird die Aufnahme am ersten Tag des Kalenderjahres wirksam, dass der Sitzung folgt, in der die Aufnahme beschlossen wurde.

S 9.2 Neue assoziierte Mitglieder

Die Organisationen, die eine assoziierte Mitgliedschaft (Artikel S 8.2) beantragen, müssen:

- einen Antrag auf provisorische Mitgliedschaft an den Vorstand der ISHCCO an die offizielle Adresse des ISHCCO-Büros in Luxemburg schicken,
- schriftlich die Anerkennung dieser Satzung und der Geschäftsordnung bestätigen. Auf Empfehlung des Vorstandes, nimmt die Generalversammlung den Antragsteller als assoziiertes Mitglied auf.

Wenn die Generalversammlung nichts anderes entscheidet, wird die Aufnahme am ersten Tag des Kalenderjahres wirksam, das der Sitzung folgt, in der die Aufnahme beschlossen wurde.

S 9.3 Neue Organisation innerhalb eines Mitgliedslandes

Eine neue SIGEKO-Vereinigung, die in einem Land gegründet wird, das ein Nationalkomitee hat, muss zunächst die Mitgliedschaft in dem Nationalkomitee beantragen und nachdem sie von ihm aufgenommen ist, kann sie nur durch dieses Nationalkomitee vertreten werden, wenn sie an ISHCCO Aktivitäten teilnehmen möchte.

Ein Nationalkomitee, das seine Satzung ändert und/oder eine neue Vereinigung aufnimmt, muss ISHCCO davon informieren.

Der Vorstand muss beurteilen, ob diese Veränderungen bedeutend genug sind, um sie vor die Generalversammlung zu bringen. In einem solchen Fall soll die Generalversammlung, falls notwendig, über die Vereinbarkeit solcher Änderungen mit der Mitgliedschaft in ISHCCO entscheiden und in Betracht ziehen, ob das Nationalkomitee seine Mitgliedschaft behält oder gemäß Artikel S 10 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS ORGANIZATION

Artikel S 10 – AUSTRITT – AUSSCHLUSS

Austritt

Ein Nationales Mitglied der ISHCCO kann jederzeit seinen Austritt erklären.

Aussetzung von Stimmrechten

Das Stimmrecht eines Nationalen Mitglieds, dessen fällige Mitgliedsbeiträge, einschließlich Strafen und Zinsen, nicht auf dem ISHCCO-Konto vier Wochen vor dem Generalversammlungsdatum kreditiert sind, wird für die Dauer dieser Generalversammlung ausgesetzt. Das Stimmrecht wird zur nächsten Generalversammlung nur nach Zahlung der vollen, vom Schatzmeister festgestellten ausstehenden Summe wiederhergestellt.

Ausschluss

Die Generalversammlung kann ein Nationales Mitglied auf Empfehlung des Vorstands ausschließen

- i) wenn seine finanziellen Verpflichtungen ISHCCO gegenüber zwei Jahre überfällig sind und dies in einer Resolution des Vorstands der Generalversammlung vorgelegt ist, oder
- ii) wenn es durch seine Handlungen oder sein Verhalten schwerwiegend gegen die Satzung und Geschäftsordnung der ISHCCO verstößt, oder
- iii) wenn es dem Ruf der ISHCCO schadet, oder
- iv) wenn es wiederholt die Satzung oder Geschäftsordnung verletzt, oder
- v) wenn es die in Artikel S 5 und S 8 der Satzung festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt und nicht selbst zurücktritt.

Bezüglich Punkt iv) kann der Vorstand jedoch in dringenden Fällen ein Nationales Mitglied unmittelbar bis zum endgültigen Beschluss der Generalversammlung suspendieren.

Kein Nationales Mitglied darf ausgeschlossen werden, bevor es nicht aufgefordert worden ist, seine Verteidigung schriftlich oder in der Generalversammlung vorzutragen.

Konsequenzen von Austritt/Ausschluss

Wenn ein Nationales Mitglied zurücktritt oder ausgeschlossen wird, muss es alle Schulden und die Beiträge für das laufende Jahr bezahlen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann der Schatzmeister alle notwendigen, einschließlich juristischen Schritte unternehmen, um ausstehende Beiträge und Gebühren von Nationalen Mitgliedern einzutreiben, die ISHCCO verlassen haben oder ausgeschlossen worden sind.

Die Nationalen Mitglieder, die aus irgendeinem Grund zurücktreten, die suspendiert oder ausgeschlossen worden sind, verlieren ihr Recht als Mitglied. Sie können weder Ansprüche stellen oder Rechnungen schicken noch verlangen, dass Ihnen Guthaben oder Inventar zugesprochen wird.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

ABSCHNITT 3 ORGANISATION

Artikel S 11 – STRUKTUR

ISHCCO ist gemäß folgender Struktur organisiert:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Generalsekretär
- interne Revisoren

Artikel S 12 – GENERALVERSAMMLUNG

S 12.1 Funktionen des Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist das höchste Beschlussgremium der ISHCCO. Unter anderem beschließt sie die allgemeine Strategie, wählt die Vorstandsmitglieder und entscheidet über Finanzen. Sie genehmigt die Aktivitäten, die Finanzabschlüsse des vergangenen Haushaltsjahres und das Budget des nächsten Jahres, einschließlich der Struktur und der Höhe von Beiträgen und Registergebühren. Sie wählt die Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge: den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schatzmeister und die anderen Mitglieder des Vorstands, und sie ratifiziert die Kooptierungen der Ersatzmitglieder des Vorstands (siehe Artikel S13.2 der Satzung) und die Ernennung des Generalsekretärs.

Die Generalversammlung überträgt dem Vorstand die Verantwortung, einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die Abschlüsse und Bilanzen zu prüfen. Um die Finanzbewegungen der ISHCCO zu überwachen, soll die Generalversammlung Interne Revisoren ernennen, die gemäß der von der Generalversammlung genehmigten Verfahrensweisen (siehe Artikel S 18) ihr Amt ausüben.

S 12.2 Umfang und Mitgliedschaft der Generalversammlung.

Die Teilnehmerzahl der Generalversammlung entspricht der Anzahl der Nationalen Mitglieder der ISHCCO.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6.

Assoziierte Mitglieder können ohne Stimmrecht teilnehmen.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS ORGANIZATION

S 12.3 – Sitzungen der Generalversammlung.

Sitzungen der Generalversammlung finden einmal im Jahr an dem in der Einladung angegebenen Ort statt.

Die Einladung soll vom Präsidenten an die Nationalen Mitglieder mindestens zwei Monate im voraus mit der Tagesordnung verschickt werden, dies nachdem die teilnehmenden Mitglieder vorab konsultiert wurden. Die Tagesordnung soll die vom Vorstand festgelegten oder von einem Nationalen Mitglied gewünschten Punkte enthalten.

Eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung kann jederzeit vom Präsidenten oder auf Wunsch von mehr als einem Fünftel der Nationalen Mitglieder mindestens einen Monat im voraus zusammen mit der Tagesordnung einberufen werden.

Den Vorsitz aller Sitzungen der Generalversammlung führt der zu Beginn der Generalversammlung im Amt befindliche Präsident.

Wenn der Präsident nicht in der Lage ist, anwesend zu sein oder als Vorsitzender zu fungieren, muss der Vizepräsident, und wenn der Vizepräsident nicht dazu in der Lage ist, ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz führen.

S 12.4 – Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren der Generalversammlung.

Eine Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Summe aller Stimmanteile oder Stimmberechtigungen anwesend oder vertreten sind.

Wenn die Bedingungen für die Beschlussfähigkeit nicht erfüllt sind, wird die Versammlung geschlossen und eine neue Versammlung wird eine Stunde später eröffnet, hinsichtlich der Stimmberechtigungen der Tagesordnungspunkte. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gemäß Artikel S 8.1 a) der Satzung und Artikel S 8.1 b) der Satzung sind die Entscheidungen der zweiten Sitzung mehrheitlich durch die Anwesenden bindend, vorausgesetzt sie beziehen sich nur auf die Punkte der Tagesordnung der vorausgegangenen Sitzung.

Beschlüsse (die in der Geschäftsstelle als amtlichen Sitz der ISHCCO registriert und aufbewahrt werden) werden an Sitzungen der Generalversammlung nach den Abstimmungsverfahren gefasst, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

ISHCCO ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Entscheidungen	Ankündigungsfrist	Notwendige Mehrheit	Inkrafttreten
Satzungen + Änderungen	2 Monate	2/3 Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen / Anteile	Direkt nach der Generalversammlung anlässlich welcher die Entscheidung getroffen wurde
Auflösung der ISHCCO	2 Monate	2/3 Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen / Anteile	Umsetzung am ersten Tag des Monats nach dem Beschluss
Aufnahme neuer Nationaler Mitglieder (Länder) Ausschluss eines Nationalen Mitglieds	2 Monate	2/3 Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen / Anteile	Direkt nach der Generalversammlung anlässlich welcher die Entscheidung getroffen wurde
Zusätzliche interne Regelung + deren Änderungen oder Aufhebung	2 Monate	Einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen / Anteile	Direkt nach der Generalversammlung anlässlich welcher die Entscheidung getroffen wurde
Geschäftsordnung + deren Änderungen	2 Monate	Einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen / Anteile	Unmittelbar nach der Generalversammlung, an der die Entscheidung getroffen wurde
Wahl der Vorstandsmitglieder (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, andere Vorstandsmitglieder und Bestätigung kooptierter Mitglieder Mitgliedsbeiträge Registergebühren Budgets + Änderungen, Jahresbilanz	2 Monate	Einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen / Anteile	Unmittelbar nach der Generalversammlung, an der die Entscheidung getroffen wurde
Alle anderen Entscheidungen	Keine	Einfache Mehrheit der Stimmen der Nationalen Mitglieder	Unmittelbar nach Abstimmung

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS ORGANIZATION

Artikel S 13 DER VORSTAND.

S 13.1 Zusammensetzung des Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeister und zwei anderen Mitgliedern; alle sind "Amtsträger".

Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und die anderen Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt und können für dieselbe Position nur einmal wiedergewählt werden.

Dies tritt in Kraft anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2016.

S 13.2 Kooptieren.

Wenn in der Zeit zwischen den Sitzungen der Generalversammlung ein Amt im Vorstand frei wird, kann der Vorstand vorübergehend für einen Ersatz sorgen; er muss jedoch unverzüglich ein Amt durch Kooptieren besetzen, wenn die Anzahl seiner Mitglieder unter drei sinkt.

Das Kooptieren unterliegt der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Wenn mehr als ein Vorstandsmitglieder kooptiert ist, muss eine Generalversammlung angekündigt und einberufen werden, um dies zu bestätigen.

Bis zu dieser Bestätigung fungieren und gelten die kooptierten Mitglieder als vollwertige Mitglieder des Vorstands.

Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die kooptierten Ersatzmitglieder das geographische Gleichgewicht der Mitgliedschaft des Vorstandes nicht verändern.

Ein Vorstandsmitglied, das anstelle eines anderen Mitglieds kooptiert wurde, hält das Amt für die verbleibende Zeit des Mandats seines Vorgängers inne. Er ist wiederwählbar durch die Generalversammlung, selbst wenn sein Vorgänger nicht mehr wiederwählbar gewesen wäre.

S 13.3 Vorstandssitzungen und Entscheidungen.

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den Präsidenten oder auf Antrag von vier seiner Mitglieder mit vierwöchiger Vorankündigung zusammen, nachdem alle teilnehmenden Mitglieder im vorab konsultiert worden sind.

Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen. Wenn der Präsident nicht in der Lage ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, wird seine Funktion vom Vizepräsidenten wahrgenommen. Wenn der Präsident und der Vizepräsident an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen können, müssen die Anwesenden einen Vorsitzenden für die Sitzung wählen.

Ein Punkt kann bei einer Sitzung des Vorstands nur besprochen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Hälfte der Mitglieder in der Vorstandssitzung nicht anwesend, werden die Entscheidungen (die in einem Register am Gesellschaftssitz der ISHCCO aufbewahrt werden) bei der nächsten Vorstandssitzung getroffen. Wenn in dieser Vorstandssitzung ebenfalls die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist, werden die Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

S 13.4 Kompetenzen des Vorstands

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS ORGANIZATION

Der Vorstand führt die von der Generalversammlung festgelegte Verbandspolitik und die von ihr gefassten Beschlüsse aus, führt neue Aktivitäten zur allgemeinen Unterstützung der Verbandspolitik ein und ist verantwortlich für die laufende Geschäftsführung der ISHCCO, die der Generalsekretär ausübt. Der Vorstand genehmigt alle Handlungen und Vorgänge, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand darf nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Generalversammlung für die Zwecke des Verbandes notwendige Gebäude kaufen, tauschen oder veräußern, auf die genannten Gebäude Hypotheken aufnehmen, für eine Dauer von über neun Jahren mieten oder vermieten oder ein Darlehen aufnehmen, das über den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag hinausgeht.

Artikel S 14 – DER PRÄSIDENT

Der Präsident wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und kann einmal wiedergewählt werden. Er wird von einer von den Nationalen Mitgliedern oder dem Vorstand mindestens sechs Monate vor der Generalversammlung vorgelegten Kandidatenliste gewählt.

Der Präsident ist der legale Repräsentant der ISHCCO in allen zivilen Angelegenheiten und in juristischen Handlungen, sowohl als Ankläger als auch als Verteidiger. Bei einem Gerichtsverfahren kann er sich von einer besonders dazu beauftragten Person vertreten lassen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und führt den Vorsitz an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung gemäß Artikel S 12.3.

Artikel S 15 – DER VIZEPRÄSIDENT

Der Vizepräsident übt das Amt des Präsidenten aus, falls und solange wie der Präsident verhindert ist, aber nicht über das Datum der nächsten Generalversammlung hinaus, an der über die Dauer des Mandats des Vizepräsidenten als Vertreter des Präsidenten entschieden wird.

Artikel S 16 – DER SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister genehmigt die Ausgaben in Absprache mit dem Generalsekretär. Die maximalen Beträge werden durch die Geschäftsordnung festgelegt. Er ist verantwortlich für die Vorlage der Bilanzen und des Budgets der ISHCCO im Vorstand, der Generalversammlung und bei den Internen Revisoren. Während der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres wird er in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär die Bilanz, die Vorschau für das laufende Jahr und den Budgetvorschlag für das kommende Jahr vorbereiten.

Artikel S 17 – GENERALSEKRETÄR

Der Generalsekretär wird im Namen der ISHCCO vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes ernannt oder abgesetzt.

Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte gemäß der Beschlüsse des Vorstandes.

Artikel S 18 – INTERNE REVISOREN

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS ORGANIZATION

Zwei Internen Revisoren werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit ernannt und werden ihr Amt jeder gemäß der von der Generalversammlung genehmigten Regeln ausüben. Kandidaturen für den Posten eines Internen Revisors werden von den Nationalen Mitgliedern oder dem Vorstand vorgeschlagen und an die offizielle Adresse des ISHCCO-Büros geschickt.

Artikel S 19 – GRÜNDUNG VON KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Um Angelegenheiten von allgemeinem Interesse beschleunigt zu behandeln, kann der Vorstand von Zeit zu Zeit Komitees oder ad hoc Arbeitsgruppen gründen. Der Vorstand überwacht und koordiniert die Aktivitäten aller Komitees und Arbeitsgruppen.

ABSCHNITT 4 FINANZEN

Artikel S 20 – EINNAHMEN

Die Einnahmen der ISHCCO stammen aus :

- den Beiträgen ihrer Mitglieder
- eventuellen Schenkungen, Zuwendungen und Zuschüssen
- gegebenenfalls den Einnahmen aus ihren eigenen genehmigten Tätigkeiten,
- dem Ertrag ihrer Bankkonten
- irgendwelchen legalen Mitteln im Einklang mit dem Zweck und Ziel der ISHCCO.

Artikel S 21 – BEITRÄGE – ANTEILE

Die Beiträge, deren Gesamtbetrag von der Generalversammlung gemäß des Artikels S 12.4 der Satzung festgelegt wird, werden im Verhältnis der Stimm- bzw. Beitragsanteile aufgeteilt, die jedem der Nationalen Mitglieder zugewiesen sind. Die Beiträge sind gemäß der in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zu zahlen.

Stimm- bzw. Beitragsanteile sind nicht unter den Nationalen Mitgliedern übertragbar. Die Anteile eines Landes können bei Abstimmungen nicht geteilt werden.

Artikel S 22 – HAUSHALTSJAHR

Das Haushaltsjahr dieses Verbandes ist das Kalenderjahr. Nach Genehmigung durch den Schatzmeister werden die Bilanz und ein Haushaltsentwurf unverzüglich dem Vorstand zur Prüfung und Vorlage an die Generalversammlung unterbreitet.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION
CO-ORDINATORS ORGANIZATION

ABSCHNITT 5 ÄNDERUNGEN

Artikel S 23 – ÄNDERUNG DIESER SATZUNG

Diese Satzung kann nur durch die Generalversammlung gemäss Artikel S 12.4 der Satzung geändert werden.

Änderungen dieser Satzung treten direkt nach der Generalversammlung in Kraft anlässlich welcher sie beschlossen wurden.

Die Änderungen müssen im Laufe des Monats nachdem sie beschlossen wurden an das « Memorial Luxembourgeois, Recueil spécial des Sociétés et Associations » versandt werden, damit sie im Einklang mit Artikel 9 des Gesetzes von 04 März 1994 veröffentlicht werden.

Jeder Vorschlag zur Änderung der Satzung muss schriftlich und/oder per Email an den Präsidenten oder den Generalsekretär an die offizielle Adresse des ISHCCO Büros eingereicht werden. Solche Anträge müssen vom Präsidenten oder vom Generalsekretär nicht weniger als sechs Kalendertage vor der Generalversammlung an die Nationalen Mitglieder verteilt werden. Jede Änderung erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln der Stimmanteile und eine Mehrheit gemäß der Tabelle in S 12.4.

ABSCHNITT 6 ZUSÄTZLICHE INTERNE REGELUNGEN

Artikel S 24 – GESCHÄFTSORDNUNG

S 24.1 Die Geschäftsordnung der ISHCCO regelt die nicht in der Satzung enthaltenen Fragen. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt und von der Generalversammlung gemäss Artikel S 12.4 genehmigt.

S 24.2 Jeder Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung muss schriftlich an die offizielle Adresse des ISHCCO-Büros eingereicht werden. Nach Genehmigung durch die Generalversammlung wird die geänderte Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Genehmigung gemäß Artikel S12.4 vorgelegt.

S 24.3 Die gültige ISHCCO-Geschäftsordnung wird in 3 ISHCCO-Sprachen übersetzt und vor jeder Generalversammlung im Zuge der GV-Einladung mit ausgesendet. Mitglieder können Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung an den ISHCCO-Vorstand per e-Mail beantragen. Der Präsident übermittelt das Gesamtwerk der Änderungsvorschläge spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung an alle Mitglieder. Der Präsident legt sämtliche Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung bei der Generalversammlung zur Diskussion und Abstimmung vor.

ISHCCO

INTERNATIONAL SAFETY AND HEALTH CONSTRUCTION CO-ORDINATORS ORGANIZATION

Artikel S 25 – ISHCCO-GRUNDSÄTZE

Die allgemeine Politik der ISHCCO wird vom Vorstand vorbereitet und der Generalversammlung zur Genehmigung durch einfache Mehrheit der Stimmanteile vorgelegt. Sie muss von allen Amtsträgern der ISHCCO, den Komitees und Arbeitsgruppen befolgt werden, bis sie von der Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden.

ABSCHNITT 7 VERSCHIEDENES

Artikel S 26 SCHIEDSVERFAHREN

Im Fall einer internen juristischen Kontroverse soll der Streitfall vor drei Schiedsrichter, die alle in luxemburgischem Recht ausgebildet wurden und fließend eine von den Landessprachen sprechen, gebracht werden. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und die beiden Schiedsrichter wählen einen dritten unabhängigen Schiedsrichter. Das Verfahren soll in Luxemburg stattfinden. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend.

Artikel S 27 – AUFLÖSUNG/LIQUIDATION

Unter Vorbehalt des Artikels 18 bis 21 des Gesetzes vom 21. April 1928, kann dieser Verband von der Generalversammlung aus irgendeinem Grund durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung aufgelöst werden, gemäss den im Artikel S 12.4 dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen. In diesem Fall muss die Generalversammlung einen Liquidator bestellen und entscheidet über dessen Befugnisse und gegebenenfalls Entgelt. Im Fall einer Auflösung, soll das verbleibende Vermögen (nach Tilgung der Verbindlichkeiten) einer Institution überlassen werden die sinngemäß und so weit wie möglich den Zielen der zu gründenden Föderation am nächsten steht.